

Scheidungszwang

VfGH leitet Aufhebung des Transsexuellenerlasses ein

Rechtskomitee LAMBDA: „Regierung soll Familien fördern, nicht zerstören“

Das *Rechtskomitee LAMBDA (RKL)* zeigt sich hocheifrig über den Beschluss des Verfassungsgerichtshofs, mit dem die Verfassungsrichter Bedenken gegen den vom Innenministerium verordneten Scheidungszwang für gleichgeschlechtliche Ehepaare geäußert haben (VfGH 02.12.2005, B 947/05).

Die Beschwerdeführerin ist transsexuell (Mann zu Frau) und lebt mit ihrer angetrauten Ehefrau und ihren beiden gemeinsamen Kindern in glücklicher Familiengemeinschaft. Im vergangenen Jahr hat sie sich einer geschlechtsanpassenden Operation unterzogen, die erfolgreich verlaufen ist. Seither lebt sie als Frau mit ihrer Ehegattin, die sie noch als Mann geheiratet hatte, in gleichgeschlechtlicher Ehe.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte haben Transsexuelle nach Durchführung einer erfolgreichen geschlechtsanpassenden Operation einen grundrechtlichen Anspruch darauf, dass ihr Geschlechtseintrag im Geburtenbuch auf ihr neues Geschlecht richtiggestellt wird und damit auch ihre Ausweis- und anderen Dokumente ihr neues Geschlecht ausweisen können.

Der Transsexuellenerlass des Innenministeriums macht jedoch die Erfüllung dieses Menschenrechts bei verheirateten Transsexuellen, deren Ehe durch die Operation gleichgeschlechtlich wird, davon abhängig, dass sie ihre Ehe auflösen.

In diesem Sinne vom Innenministerium angewiesen verweigerte das Standesamt der Beschwerdeführerin die Richtigstellung des Geburtenbuches, weshalb sie als Frau nach wie vor mit männlichen Dokumenten arbeiten und damit jedermann ihre Transsexualität offenbaren muss. Ihr Fall ist besonders prekär, weil sie mangels Zerrüttung ihrer Ehe diese gar nicht auflösen kann, die gesetzte Bedingung also gar nicht erfüllen kann.

Gleichgeschlechtlichkeit der Ehe kein Verweigerungsgrund

Der von ihr angerufene Verfassungsgerichtshof hat ihr nun prinzipiell Recht gegeben und das Verfahren zur Aufhebung (der massgebenden Punkte) des Transsexuellenerlasses eingeleitet. Zum einen sei der Erlass schon deshalb voraussichtlich gesetzwidrig, weil er nicht gehörig, also im Bundesgesetzblatt, kundgemacht wurde. Darüber hinaus teilt der VfGH aber auch die Bedenken der Beschwerdeführerin, dass der Erlass hinsichtlich des Scheidungszwangs der gesetzlichen Grundlage entbehrt: Das Geschlecht werde bereits durch die Operation geändert, auch wenn die betreffende Person verheiratet ist. Das Geburtenbuch sei daher in diesem Sinne richtig zu stellen und eine Gesetzesstelle, die dies bei aufrechter Ehe verbietet, sei nicht erkennbar. Die mit der Geschlechtsumwandlung eingetretene Gleichgeschlechtlichkeit der Ehepartner dürfe durch die Verweigerung der Korrektur des Geburtenbuchs nicht zu verhindern sein, so die Richter.

Das Innenministerium erhält nun Gelegenheit, sich zu den von den Verfassungsrichtern geäußerten Bedenken zu äussern. Auf Grund dieser Stellungnahme und (Gegen)Argumenten der Beschwerdeführerin wird der Gerichtshof dann seine endgültige Entscheidung fällen.

„Dem Verfassungsgerichtshof gebührt grösste Achtung für diese Entscheidung“, sagt der Wiener Rechtsanwalt *Dr. Helmut Graupner*, Präsident der Homosexuellen-Bürgerrechtsorganisation *Rechtskomitee LAMBDA* und Anwalt des Beschwerdeführerin, „Die Bundesregierung hingegen sollte Ehen und Familien fördern, anstatt sie nur deshalb zerstören zu wollen, weil sie gleichgeschlechtlich sind“.

Das 1991 gegründete Rechtskomitee LAMBDA (RKL) arbeitet überparteilich und überkonfessionell für die umfassende Verwirklichung der Menschen- und Bürgerrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer. In seinem Kuratorium vereinigt es so prominente Mitglieder wie den SPÖ-Vorsitzenden Dr. Alfred Gusenbauer, Präs. NRObg. Peter Schieder,, NRObg. Mag. Terezija Stoisits, den renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Univ.-Prof. Dr. Max Friedrich und die Kinder- und JugendanwältInnen von Wien DSA Monika Pinterits und Dr. Anton Schmid, den Generalsekretär von Amnesty International Österreich Mag. Heinz Patzelt und die bekannten Menschenrechtsexperten Dr. Lilian Hofmeister und Univ.-Prof. Dr. Manfred Nowak, die Sexualwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. Josef Christian Aigner, Prof. Dr. Rotraud Perner und Mag. Johannes Wahala, den Theologen Univ.-Prof. Dr. Kurt Lüthi, Günter Tolar u.v.a.m.

Der Beschluss im Wortlaut:

http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/8/6/1/CH0003/CMS1136971180681/transsexuellenerlass_b947-05.pdf

Rückfragehinweis: 0676/3094737; 01/8763061, office@RKLambda.at, www.RKLambda.at

12.01.2006